



<b>Beschlussvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>VL-97/2023</b>	
Fachbereich	Fachbereich 1
Federführendes Amt	Hauptamt
Sachbearbeiter	Katja Schluckebier
Aktenzeichen	
Datum	17.05.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Bad-Sooden-Allendorf	22.05.2023	vorberatend
Finanzausschuss	30.05.2023	vorberatend

## **Bürgerbegehren nach § 8b HGO "Rettet die Zukunft des Soundgartens in Bad Sooden-Allendorf"**

- 1. Entscheidung nach § 8b Abs. 4 HGO über die Zulässigkeit**
- 2. Abhilfeentscheidung/Sachbeschluss**
- 3. Beschlussfassung über den Termin zur Durchführung des Bürgerentscheids**
- 4. Beschlussfassung über die Auffassung des Gemeindevorstands und der Gemeindevertretung zum Gegenstand des Bürgerbegehrens (Stellungnahmen)**

### **Erläuterung:**

Am 13.04.2023 wurde das in der Anlage beigefügte Bürgerbegehren „Rettet die Zukunft des Soundgartens in Bad Sooden-Allendorf“ beim Magistrat der Stadt Bad Sooden-Allendorf eingereicht mit der Frage:

*„Sind Sie dafür, dass der ablehnende Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.02.2023 „Der Magistrat wird beauftragt, mit der Firma Hessensound ab dem 01.01.2023 einen Pachtvertrag auf 5 Jahre für das gesamte Bootshaus, ganzjährig, zu einem Preis von monatlich 1,00 €/m<sup>2</sup> Nutzfläche (Kaltpacht) zzgl. Nebenkosten abzuschließen. Die Umbaupläne sind mit der Bauverwaltung abzustimmen.“ aufgehoben wird.*

*Sind Sie des Weiteren dafür, dass der Magistrat beauftragt wird, mit der Firma Hessensound ab dem 01.01.2023 einen Pachtvertrag auf 5 Jahre für das gesamte Bootshaus, ganzjährig, zu einem Preis von monatlich 1,00 €/m<sup>2</sup> Nutzfläche (Kaltpacht) zzgl. Nebenkosten mit der Möglichkeit eines mit der Bauverwaltung abgestimmten Umbaus abzuschließen, um die Zukunft des deutschlandweit bekannten Festivals „Soundgarten“ sicherzustellen? Die Kosten für den Umbau sind vom Pächter zu tragen.“*

### **1. Entscheidung nach § 8b Abs. 4 HGO über die Zulässigkeit**

Gemäß § 8b HGO fällt die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens und damit die Einleitung eines Bürgerentscheids in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung. Die Vorbereitung dieser Entscheidung obliegt gem. § 66 HGO dem Magistrat.

Bei der Entscheidung über die Zulassung eines Bürgerbegehrens zum Bürgerentscheid handelt es sich um eine gebundene Entscheidung, die für Ermessenserwägungen keinen Spielraum lässt. Die Zulassungsentscheidung ist damit insbesondere politischen Überlegungen unzugänglich.

Mit Datum vom 17.04.2023 wurden die formellen Zulässigkeitsprüfungen des Bürgerbegehrens eingeleitet. Zum einen erfolgte die Prüfung der Unterschriftenlisten durch den Fachbereich 3, zum anderen wurden der Hessische Städte- und Gemeindebund beauftragt, die Zulässigkeit des beantragten Bürgerentscheids rechtlich zu überprüfen. Das entsprechende Gutachten ist in der Anlage beigefügt.

Für das eingereichte Bürgerbegehren wurde geprüft, ob die formellen und materiellen Voraussetzungen des § 8b Hessische Gemeindeordnung (HGO) erfüllt sind.

Die Prüfungssystematik erfolgt angelehnt an die zu § 8b HGO empfohlenen Reihenfolge zur Feststellung der vom Gesetzgeber aufgestellten Anforderungen.

#### 1. § 8b Abs. 1 HGO – wichtige Angelegenheiten der Stadt

Gegenstand eines Bürgerbegehrens können gemäß § 8b Abs. 1 HGO lediglich wichtige städtische Angelegenheiten sein. Der unbestimmte Rechtsbegriff „wichtige Angelegenheit (der Gemeinde)“ spielt auch sonst bei der Abgrenzung der Organzuständigkeit im Gegensatz zu „Angelegenheiten der laufenden Verwaltung“ eine Rolle; die dortigen Kriterien sind auch hier anzuwenden. Es muss sich demnach um eine Angelegenheit handeln, für die die Gemeindevertretung zuständig ist. Dies wäre grundsätzlich der Fall, wenn eine Angelegenheit des § 51 HGO vorliegt. Gegenstände der laufenden Verwaltung, für die der Gemeindevorstand zuständig ist, sind kein zulässiger Gegenstand eines Bürgerbegehrens.

Da das Bürgerbegehren im ersten Teil (kassatorisches Bürgerbegehren) darauf gerichtet ist, einen Beschluss der Gemeindevertretung über die Bereitstellung eines Gebäudes (Bootshaus) zur Nutzung im Rahmen des Soundgartenfestivals abzuändern, erübrigt sich die Frage nach der Zuständigkeit, da ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindevertretung fällt. Damit ist diese Zulässigkeitsvoraussetzung erfüllt.

Bezüglich des initiatorischen Anteils des Begehrens muss die ebenfalls geprüft werden, ob es sich um eine wichtige Angelegenheit der Gemeinde handelt. Auch dieser Teil des Begehrens zielt auf die Verpachtung des Bootshauses und den Erhalt des Soundgarten-Festivals ab und ist somit in seiner Bedeutung für die Stadt als Kulturstandort als wichtige Angelegenheit einzuordnen.

Weiter bleibt festzuhalten, dass sich die Stadtverordnetenversammlung mit der Angelegenheit „Bootshaus“ in mehreren Sitzungen über einen Zeitraum von über einem Jahr befasst hat. Insofern erfüllt die Angelegenheit vor diesem Hintergrund bereits den Tatbestand einer wichtigen Angelegenheit der Gemeinde. Damit wird die Zulässigkeitsvoraussetzung an dieser Stelle als erfüllt angesehen.

#### 2. § 8b Abs. 1 HGO – Antragstellung

Das Bürgerbegehren muss gemäß § 8b Abs. 1 HGO einen Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides enthalten.

Das eingereichte Bürgerbegehren enthält die Formulierung, dass die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 8b HGO beantragt wird, somit liegt diese Voraussetzung vor.

#### 3. § 8b Abs. 2 HGO Ausschlussstatbestand

§ 8b Abs. 2 HGO regelt Ausnahmetatbestände, welche sich aus rechtlichen oder ordnungspolitischen Gründen für einen Bürgerentscheid nicht eignen.

Ein Ausschlussgrund nach der Regelung des § 8b Abs. 2 HGO liegt nicht vor.

#### 4. § 8b Abs. 3 Satz 3 HGO – eindeutige Bestimmtheit der Fragestellung

Das Bürgerbegehren muss gemäß § 8b Abs. 3 S. 2 HGO die zu entscheidende Frage enthalten. Insoweit ist es erforderlich, dass aus der den Bürgern zur Unterschriftsleistung vorgelegten Fassung des Bürgerbegehrens hinreichend klar das Ziel, das heißt der Gegenstand der beantragten Abstimmung durch einen Bürgerentscheid, hervorgeht.

Die Fragestellung des hiesigen Bürgerbegehrens besteht aus zwei Teilen. Im ersten Teil soll der von der Stadtverordnetenversammlung am 17.02.2023 mehrheitlich abgelehnte Beschluss zur Verpachtung des Bootshauses an Hessensound mit der Option eines teilweisen Rückbaus aufgehoben werden. Der zweite Teil der Frage verfolgt die inhaltlich identische Beschlussfassung im Rahmen der Fragestellung eines initiatorischen Bürgerbegehrens. Eine Kopplung beider Fragestellungen ist unschädlich, wenn sie in einem engen Zusammenhang stehen. Dies ist vorliegend deutlich der Fall. Zudem ist der zweite Teil der Fragestellung als initiatorisches Bürgerbegehren ausgestaltet, welches ohne Bezug zu einer konkreten Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung steht.

Die Fragestellung ist aus objektiver Sicht für den Bürger verständlich und birgt deshalb in sich keinen Widerspruch.

#### 5. § 8b Abs. 3 Satz 3 HGO – Begründung

Nach der Rechtsprechung ist die Angabe einer Begründung erforderlich, da nur sie den Bürgern ermögliche, sich mit den Zielen eines Bürgerbegehrens und den dort angesprochenen Problemen auseinanderzusetzen.

Diese Zulassungsvoraussetzung ist erfüllt.

#### 6. § 8b Abs. 3 Satz 2 HGO – Kostendeckungsvorschlag

Gemäß § 8b Abs. 3 Satz 2 HGO muss das Bürgerbegehren einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Mit dem Kostendeckungsvorschlag soll den Bürgern die Verantwortung für die Kosten und die finanziellen Folgen vor Augen gehalten werden. Führt die begehrte Maßnahme zu keinen Kosten, ist der Kostendeckungsvorschlag entbehrlich. Der geforderte Kostendeckungsvorschlag erweist sich deshalb als hinfällig, da bei positivem Ergebnis des Bürgerentscheides eine Einnahme durch Verpachtung generiert werden kann und die Umbaukosten vom Pächter zu tragen sind. Damit entstehen der Stadt keine Kosten.

Ein Kostendeckungsvorschlag ist daher nicht erforderlich.

#### 7. § 8b Abs. 3 Satz 2 HGO – Benennung Vertrauenspersonen

Gemäß § 8b Abs. 3 Satz 2 HGO müssen in dem Bürgerbegehren bis zu drei Vertrauenspersonen bezeichnet werden. Diesem Erfordernis wurde Rechnung getragen, indem drei in der Person der Herren Leuverink, Beck und Lingnau benannt sind.

#### 8. § 8b Abs. 3 Satz 3 HGO – Unterschriften

Gemäß § 8b Abs. 3 Satz 3 HGO muss das Bürgerbegehren von mindestens 10% der bei der letzten Gemeindewahl amtlich ermittelten Zahl der Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Die Auswertung der Unterstützungsunterschriften durch ergab folgendes Ergebnis:

Wahlberechtigte: 6.605 (Kommunalwahl am 14.03.2021)

Davon 10%: 661

Bürgerbegehren Gesamtstimmabgabe: 1.591

davon ungültig: 189

davon gültig: 1.402

Somit ist diese Zulässigkeitsvoraussetzung erfüllt.

#### 9. § 8b Abs. 3 Satz 3 HGO – Schriftform

§ 8b Abs. 3 Satz 3 HGO sieht für den Antrag zur Durchführung eines Bürgerentscheides die Schriftform vor. Auch diese Voraussetzung ist erfüllt.

#### 10. § 8b Abs. 3 Satz 1 HGO – Einreichung

Gemäß § 8b Abs. 3 Satz 1 HGO ist das Bürgerbegehren schriftlich bei dem Gemeindevorstand einzureichen; richtet es sich gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung, muss es innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein.

Der eingangs erwähnte Stadtverordnetenbeschluss wurde am 17.02.2023 gefasst, die Fristenwahrung richtet sich nach § 187 Abs.1 i.V.m. § 188 BGB und endet somit am 14.04.2023. Da, wie in der Sachverhaltserläuterung bereits dargestellt, am 13.04.2023 dem Magistrat, vertreten durch Bürgermeister Hix, durch die Initiatoren 391 Unterschriftenlisten übergeben wurden, ist diese Zulässigkeitsvoraussetzung ebenfalls erfüllt.

#### 11. § 8b Abs. 4 Satz 1 HGO – Ausschlussfrist

Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist. Diese Zulässigkeitsvoraussetzung ist erfüllt.

#### Fazit:

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 8b HGO liegen somit vor, weshalb der Bürgerentscheid zuzulassen ist.

#### Hinweis nachrichtlich:

Bei einer positiven Zulässigkeitsentscheidung sieht der Gesetzgeber weitere Beschlussfassungen vor:

Hat die Stadtverordnetenversammlung das Bürgerbegehren zum Bürgerentscheid zugelassen, hat der Magistrat den Bürgerentscheid nach § 55 Abs. 1 S. 3 KWG unverzüglich, spätestens sechs Monate nach der Zulassung durchzuführen. Der aller kürzeste Vorlauf zur Vorbereitung eines Bürgerentscheids beträgt ca. 40 Tage nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Zulassung. Dies ergibt sich aus der notwendigen Vorbereitungszeit für die Aufstellung des Wählerverzeichnisses und der Versendung der Wahlbenachrichtigungen.

#### **2. Abhilfebeschluss/Sachbeschluss:**

Die Durchführung des Bürgerentscheids entfällt, wenn die Stadtverordnetenversammlung die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt (§ 8b Abs. 4 Satz 3 HGO).

#### **3. Beschlussfassung über den Termin zur Durchführung des Bürgerentscheids** (§ 55 Abs. 2 Nr. 1 KWG). Dieser muss zwingend ein Sonntag sein.

#### **4. Beschlussfassung über die Auffassung der Gemeindevertretung zum Gegenstand des Bürgerbegehrens**, die im Text der öffentlichen Bekanntmachung wiedergegeben werden soll (§ 55 Abs. 2 Nr. 3 KWG).

In der Bekanntmachung über die Durchführung des Bürgerentscheids wird die ggfs. durch Mehrheitsbeschluss ermittelte Meinung der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats zum Gegenstand des Bürgerentscheids dargestellt.

Mit Magistratsbeschluss wurde Rainer Langefeld und Nancy Goldmann-Corvey zum besonderen Wahlleiter bzw. zur besonderen Stellvertreterin für Kommunalwahlen bestellt. Grundlage hierfür bildet der § 5 Abs. 1 KWG. Da das Bürgerbegehren ebenfalls zu den Kommunalwahlen gehört, findet auch hier, laut Auskunft des Hessischen Innenministeriums, der § 5 Abs.1 Anwendung. Es muss daher kein neuer Wahlleiter bestellt werden.

## **Beschlussvorschlag:**

### **1. Entscheidung nach § 8b Abs. 4 HGO über die Zulässigkeit**

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, dem am 13.04.2023 beim Magistrat der Stadt Bad Sooden-Allendorf eingereichten Bürgerbegehren zur Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 8 b der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) mit dem Titel „Rettet die Zukunft des Soundgartens in Bad Sooden-Allendorf“, mit der Frage

*„Sind Sie dafür, dass der ablehnende Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.02.2023 „Der Magistrat wird beauftragt, mit der Firma Hessensound ab dem 01.01.2023 einen Pachtvertrag auf 5 Jahre für das gesamte Bootshaus, ganzjährig, zu einem Preis von monatlich 1,00 €/m<sup>2</sup> Nutzfläche (Kaltpacht) zzgl. Nebenkosten abzuschließen. Die Umbaupläne sind mit der Bauverwaltung abzustimmen.“ aufgehoben wird.*

*Sind Sie des Weiteren dafür, dass der Magistrat beauftragt wird, mit der Firma Hessensound ab dem 01.01.2023 einen Pachtvertrag auf 5 Jahre für das gesamte Bootshaus, ganzjährig, zu einem Preis von monatlich 1,00 €/m<sup>2</sup> Nutzfläche (Kaltpacht) zzgl. Nebenkosten mit der Möglichkeit eines mit der Bauverwaltung abgestimmten Umbaus abzuschließen, um die Zukunft des deutschlandweit bekannten Festivals „Soundgarten“ sicherzustellen? Die Kosten für den Umbau sind vom Pächter zu tragen.“*

wird stattgegeben und der Bürgerentscheid zugelassen.

### **2. Abhilfebeschluss/Sachbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gleichlautend anstelle der Durchführung des Bürgerentscheides:

*„Sind Sie dafür, dass der ablehnende Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17.02.2023 „Der Magistrat wird beauftragt, mit der Firma Hessensound ab dem 01.01.2023 einen Pachtvertrag auf 5 Jahre für das gesamte Bootshaus, ganzjährig, zu einem Preis von monatlich 1,00 €/m<sup>2</sup> Nutzfläche (Kaltpacht) zzgl. Nebenkosten abzuschließen. Die Umbaupläne sind mit der Bauverwaltung abzustimmen. Aufgehoben wird.*

*Sind Sie des Weiteren dafür, dass der Magistrat beauftragt wird, mit der Firma Hessensound ab dem 01.01.2023 einen Pachtvertrag auf 5 Jahre für das gesamte Bootshaus, ganzjährig, zu einem Preis von monatlich 1,00 €/m<sup>2</sup> Nutzfläche (Kaltpacht) zzgl. Nebenkosten mit der Möglichkeit eines mit der Bauverwaltung abgestimmten Umbaus abzuschließen, um die Zukunft des deutschlandweit bekannten Festivals „Soundgarten“ sicherzustellen? Die Kosten für den Umbau sind vom Pächter zu tragen.“*

### **3. Beschlussfassung über den Termin zur Durchführung des Bürgerentscheids**

Als Tag des Bürgerentscheides wird Sonntag, der 08.10.2023 (Landtagswahl) festgesetzt.

### **4. Beschlussfassung über die Auffassung des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung zum Gegenstand des Bürgerbegehrens**

- a) Der Magistrat vertritt folgende Auffassung über den Gegenstand des Bürgerbegehrens:
- b) *Der Magistrat empfiehlt den Fraktionen, bis zur Beratung im Finanzausschuss am 30.05.2023 aus jeder Fraktion der Stadtverordnetenversammlung eine Stellungnahme vorzulegen.*

#### Anlage(n):

1. Vorschlag Stellungnahme Bürgerbegehren
2. HSGB Gutachten Bürgerbegehren Hessensound
3. Anschreiben Bürgerbegehren

